

Dilger, Alexander

Working Paper

Betreuung und Begutachtung von Dissertationen vereint oder getrennt

Diskussionspapier des Instituts für Organisationsökonomik, No. 7/2025

Provided in Cooperation with:

University of Münster, Institute for Organisational Economics

Suggested Citation: Dilger, Alexander (2025) : Betreuung und Begutachtung von Dissertationen vereint oder getrennt, Diskussionspapier des Instituts für Organisationsökonomik, No. 7/2025, Universität Münster, Institut für Organisationsökonomik, Münster, <https://doi.org/10.17879/62958680786>

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/323591>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Diskussionspapier des
Instituts für Organisationsökonomik

7/2025

Betreuung und Begutachtung von Dissertationen
vereint oder getrennt

Alexander Dilger

Discussion Paper of the
Institute for Organisational Economics

**Diskussionspapier des
Instituts für Organisationsökonomik
7/2025**

Juli 2025

ISSN 2750-4476

**Betreuung und Begutachtung von Dissertationen
vereint oder getrennt**

Alexander Dilger

Zusammenfassung

Traditionell sind Betreuung und Begutachtung von Dissertationen an deutschen Universitäten vereint. In NRW soll das künftig gesetzlich verboten bzw. nur noch als begründungspflichtige Ausnahme auf Wunsch des Doktoranden erlaubt werden. Diese führt jedoch weder zu inhaltlich besseren Promotionsgutachten noch zu einem besseren Schutz von Doktoranden, sondern es gehen wichtige Informationen sowie Anreize des Betreuers verloren. Auch die geplante Pflicht, Zweit- und weitere Gutachten ohne Kenntnis der vorherigen Gutachten zu erstellen, nimmt den Gutachtern wertvolle Informationen und verschlechtert den wissenschaftlichen Diskurs.

JEL Codes: D83, H75, I23, K39

Stichwörter: Betreuung, Dissertation, Gutachten, Professor, Universität

Supervision and Review of Dissertations Combined or Separately

Abstract

Traditionally, the supervision and review of dissertations at German universities are intertwined. In North Rhine-Westphalia, the state government intends to prohibit this by law in the future, or to permit it only in exceptional cases upon a justified request from doctoral candidates. However, this will neither lead to better dissertation reviews nor better protection for doctoral candidates; rather, it will result in the loss of important information and incentives for supervisors. The additionally planned requirement to prepare second and follow-up reviews without knowledge of the previous reviews also deprives the reviewers of valuable information and impairs academic discourse.

Im Internet unter:

http://www.wiwi.uni-muenster.de/io/forschen/downloads/DP-IO_07_2025

DOI: 10.17879/62958680786

Universität Münster
Institut für Organisationsökonomik
Scharnhorststraße 100
D-48151 Münster

Tel: +49-251/83-24303 (Sekretariat)
E-Mail: io@uni-muenster.de
Internet: www.wiwi.uni-muenster.de/io

Betreuung und Begutachtung von Dissertationen vereint oder getrennt

1. Einleitung

An deutschen Universitäten ist es üblich, dass der Betreuer (unabhängig vom Geschlecht) eines Promotionsprojekts und insbesondere der Dissertation auch deren Erstgutachter ist. In einigen anderen Ländern wird das grundsätzlich ausgeschlossen und werden die Betreuung und Begutachtung einer Dissertation systematisch getrennt. Dies wird teilweise auch für Deutschland gefordert (siehe z. B. Wissenschaftsrat 2011, S. 24) und soll nach dem „Referentenentwurf eines Gesetzes betreffend die Stärkung der Hochschullandschaft (Hochschulstärkungsgesetz)“ in NRW (siehe Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen 2024), der auch viele weitere Eingriffe in die Hochschulautonomie und Wissenschaftsfreiheit enthält, gesetzlich vorgeschrieben werden. § 67 Abs. 3 Satz 7 des dann geänderten Hochschulgesetzes NRW soll lauten: „Die Bewertung der Promotionsleistungen und die Betreuung der Doktorandin oder des Doktoranden sollen durch unterschiedliche Personen erfolgen.“ Satz 8 macht den bisherigen Regelfall zur begründungspflichtigen Ausnahme auf Antrag des Doktoranden: „Von Satz 7 kann abgewichen werden, sofern die Doktorandin oder der Doktorand mit Einreichung der Promotionsleistung schriftlich einen entsprechenden Wunsch erklärt und das Vorliegen eines besonders begründeten Ausnahmefalls darlegt.“

Im nachfolgenden 2. Kapitel werden die aktuell vorherrschende Praxis der vereinten Betreuung und Begutachtung von Dissertationen sowie die geplante Änderung ihrer Trennung kurz beschrieben. Im 3. Kapitel geht es um das Hauptargument für die Änderung, dass diese eine unparteiische Beurteilung von Dissertationen erlauben soll (laut „Amtliche Begründung“ vom Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen 2024 „soll insgesamt die Lauterkeit des Wissenschaftssystems gesichert werden“). Im 4. Kapitel wird ein Sonderfall davon separat gewürdigt, nämlich Doktoranden vor der Willkür ihrer Betreuer zu schützen. Im 5. Kapitel werden Zweitgutachten behandelt, zu denen es auch einen Änderungsvorschlag im Referentenentwurf gibt und die gegebenenfalls ein besserer Ansatzpunkt für Unparteilichkeit sein könnten. Das 6. Kapitel schließt mit einem kurzen Fazit und Ausblick.

2. Bisherige Praxis und geplante Änderungen

Jeder Fachbereich an deutschen Universitäten mit Promotionsrecht hat seine eigene Promotionsordnung und regelt bislang selbst die Promotionsbedingungen einschließlich Betreuung und Begutachtung. Doch es gibt eine vorherrschende Praxis, wonach der Betreuer zugleich der Erstgutachter der Dissertation und der Erstprüfer in der Disputation ist. In der Regel ist der Zweitgutachter und Zweitprüfer ein nahestehender Kollege. Drittgutachter sind selten (und am ehesten bei starken Abweichungen zwischen Erst- und Zweitgutachten vorgesehen) und Drittprüfer bei der Disputation stammen meist ebenfalls vom gleichen Fachbereich. Diese Praxis ist historisch gewachsen und passt auch zu dem weiteren Hochschulsystem in Deutschland (welches in anderen Ländern mit systematischer Trennung von Betreuung und Begutachtung in der Regel anders ist mit der Ausnahme Österreichs, wo diese Trennung wie nun in NRW geplant gesetzlich erzwungen wurde), wonach interne Doktoranden zugleich wissenschaftliche Mitarbeiter beim betreuenden Hochschullehrer sind und externe Doktoranden sich diesen extra wegen seiner Expertise ausgesucht haben. Der Betreuer kennt sich am besten im Themengebiet der Dissertation aus und gewährleistet vor allem, dass der Doktorand daran kontinuierlich selbst und gewissenhaft gearbeitet hat.

Diese enge Bindung hat neben Vorteilen auch den Nachteil, dass die Begutachtung nicht wirklich unabhängig ist. In der Regel ist das zum Vorteil des Doktoranden, da der Erstgutachter durch eine schlechte Beurteilung zugleich seine eigene Betreuungsleistung kritisieren würde. Es kann aber auch zum Nachteil des Doktoranden sein, da die Doppel- bis Dreifachfunktion des Betreuers, der zugleich Erstgutachter und häufig auch Vorgesetzter ist, diesem große Macht verleiht, die auch missbraucht werden könnte. Deshalb soll in NRW gesetzlich eine Trennung der Betreuung und Begutachtung erfolgen. Dies greift allerdings tief in die Wissenschaftsfreiheit sowohl der gesamten Fakultäten als auch der einzelnen Professoren ein und kann zu eigenen Problemen führen, wie in den nachfolgenden Kapiteln gezeigt wird.

3. Unparteiische Beurteilung

Die Trennung von Betreuung und Beurteilung der Dissertation soll zu einer unparteiischen oder zumindest weniger parteiischen Beurteilung führen. Das setzt allerdings voraus, dass der Betreuer als parteiisch wahrgenommen wird, sei es zu Gunsten oder zu Lasten des Doktoranden. Die Trennung von Lehre und Prüfung erscheint jedoch in der Schule und vielleicht noch beim normalen Hochschulstudium sinnvoller als in der Promotionsphase, in der sehr spezifische Kenntnisse vermittelt werden. Im Grunde handelt es sich um ein Meister-Schüler-Ver-

hältnis, bei dem der Meister am Ende bescheinigt, dass der Schüler bei ihm hinreichend viel gelernt hat. Wenn der Meister bzw. Professor dafür nicht geeignet erscheint, dann sollte er gar nicht diese Position bekleiden. Ist er hingegen dafür grundsätzlich geeignet, dann kann er die wissenschaftliche Leistung des Doktoranden besser beurteilen als jeder andere, weil nur er dieses Verhältnis über Jahre erlebt und den Erkenntnisfortschritt begleitet hat. Die fertige Dissertation ist das Ergebnis eines langen Arbeits- und Erkenntnisprozesses, der ebenfalls wichtig ist und im Zeitalter künstlicher Intelligenz mit normalen Studenten überlegener Sprachkompetenz noch wichtiger geworden ist.

Ein außenstehender Gutachter kann diesen Prozess kaum beurteilen im Gegensatz zum Betreuer, weshalb es sachlich richtig und wissenschaftlich geboten erscheint, diese Rollen nicht zu trennen oder zumindest ihre Trennung nicht von außen politisch und gesetzlich vorzuschreiben. Wenn diese Trennung tatsächlich vorteilhaft wäre, hätte sie sich vermutlich von selbst herausgebildet, und sei es nur an einzelnen Universitäten, die dann von diesem Vorteil profitieren würden, z. B. durch das Anwerben besserer Doktoranden und/oder bessere Karrierechancen der Promovierten. Dies ist jedoch nicht zu beobachten. Zwar sind grundsätzlich auch ineffiziente Gleichgewichte möglich, doch im vorliegenden Fall ist nicht zu sehen, wie ein solches bestehen könnte. Gerade die besten Doktoranden würden ein anderes Arrangement wählen, wenn es für sie besser wäre, und auch die Universitäten bzw. Fachbereiche würden eine andere Lösung präferieren, wenn diese tatsächlich zu besseren Dissertationen führen würde. Dagegen kann eine schlechtere Lösung durch gesetzlichen Zwang vorgeschrieben werden, was jedoch für alle Beteiligten schlechter wäre.

Zu bedenken ist auch, dass schon jetzt ein Zweitgutachten und in besonderen Fällen, insbesondere bei großen Abweichungen zwischen Erst- und Zweitgutachten, auch noch ein drittes Gutachten vorgeschrieben sind, die nicht vom Betreuer stammen. Es findet also bereits jetzt eine Beurteilung und Überprüfung durch mindestens eine mehr oder weniger außenstehende Person statt. Zur Verbesserung des Verfahrens bietet es sich an, hier anzusetzen und z. B. zu enge Beziehungen zwischen Erst- und Zweitgutachter zu vermeiden. Das Vorschreiben eines fachbereichs- oder universitätsexternen Zweitgutachters ist dafür jedoch nicht das richtige Mittel, da der Betreuer dann z. B. seine Ex-Schüler oder engsten Kollegen an anderen Orten zum Zweitgutachter machen könnte. Es ist auch nicht wirklich unabhängig, wenn stets dieselben Personen wechselseitig Erst- und Zweitgutachter bei ihren Doktoranden sind. Es könnte hingegen helfen, wenn der Zweitgutachter aus der Professorenschaft am Fachbereich ausgelöst oder dort stets umlaufend bestimmt würde. Allerdings könnte die fachliche Nähe darunter

leiden. Zum im folgenden Kapitel näher behandelten Schutz des Doktoranden wäre es gut, wenn dieser den Zweitgutachter frei auswählen oder zumindest ablehnen dürfte.

4. Schutz der Doktoranden

In der Regel ist zu erwarten, dass der Betreuer als Gutachter seine Doktoranden eher begünstigt als benachteiligt. Denn dadurch erscheinen seine Doktoranden besser oder zumindest nicht als schlechter als andere, was seiner eigenen Reputation zuträglich ist und zugleich das Gewinnen neuer Doktoranden erleichtert. Allerdings ist auch der umgekehrte Fall denkbar, dass ein Betreuer einen Doktoranden absichtlich schlecht(er) beurteilt, sei es aus persönlicher Antipathie oder z. B. als Strafe für nicht so gute Mitarbeit außerhalb des Promotionsverfahrens, wobei die Erwartungen des Betreuers insbesondere an die Arbeitszeit eines promovierenden wissenschaftlichen Mitarbeiters vielleicht sogar über das zulässige und bezahlte Maß hinausgingen. Solche Fälle kommen vor, sind aber gerade nicht die Regel und sollten deshalb auch nicht zu einer Vorschrift führen, die alle Promotionsverfahren betrifft, nicht nur diese Problemfälle, die eine spezifische Lösung benötigen.

Dies gilt umso mehr, weil die vorgeschlagene Trennung von Betreuung und Begutachtung in solchen Problemfällen gar nicht die erhoffte Abhilfe schafft. Ein schlechtes Betreuungsverhältnis kann bereits im Vorfeld zum Scheitern des Promotionsverfahrens führen, bevor es überhaupt zur Begutachtung einer fertigen Dissertation kommt. Das ist auch jetzt schon möglich, während ein förmliches Durchfallen in eröffneten Promotionsverfahren, sei es durch Gutachten oder in der Disputation, extrem selten ist. Eine schlechte Note wie „rite“ wird ebenfalls nur sehr selten vergeben. Es besteht eher das umgekehrte Problem einer Noten-inflation mit (zu) vielen „summa cum laude“.

Jedenfalls ist es schwer, einen unwilligen Betreuer zu einer weiterhin guten Betreuung zu zwingen. Dieser könnte außerdem seinen Einfluss nutzen, um die Auswahl des getrennten Erstgutachters oder auch dessen Urteil zu beeinflussen. Bei inzwischen häufig üblichen kumulativen Dissertationen, die aus einzeln veröffentlichten Aufsätzen bestehen, könnte der Betreuer seine Hilfe beim Veröffentlichen in renommierten Fachzeitschriften zurückfahren, dabei hohe Eigenanteile reklamieren oder gar die Zustimmung zu solchen Veröffentlichungen verweigern. Wenn das Verhältnis zwischen Betreuer und Doktorand gar nicht stimmt, wird der Doktorand um einen Wechsel des Betreuers nicht herumkommen, ob dieser dann zusätzlich auch sein Erstgutachter ist oder nicht. Für Doktoranden ist es also wichtig, gleich zu Anfang passende Betreuer zu wählen (vgl. Dilger 2012) und bei Nichtpassung die reale

Möglichkeit zu einem Wechsel zu haben, während die Trennung von Betreuung und Begutachtung ihnen bei einem passenden Betreuer gar nichts nützt und bei einem unpassenden Betreuer auch nicht hilft.

Zumindest sollte das Verhältnis von Regel und Ausnahme in der geplanten Neufassung des Gesetzes umgekehrt werden. Die Erstbegutachtung sollte also in der Regel beim Betreuer verbleiben (dürfen), während sie in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag des Doktoranden auf einen anderen Hochschullehrer übertragen werden könnte. Das schützt die Doktoranden sowohl in den Ausnahmefällen, in denen das Verhältnis zum Betreuer zerrüttet ist und trotzdem eine promotionswürdige Dissertation gelingt, als auch im Regelfall, in dem das Verhältnis zum Betreuer gut ist und ein anderer Erstgutachter, der den Entstehungsprozess der Dissertation und etwaige Absprachen nicht kennt, zu zusätzlicher Unsicherheit führen würde.

5. Zweitgutachten

Wie in den beiden vorhergehenden Kapiteln gezeigt wurde, sind Probleme durch eine gemeinsame Betreuung und Begutachtung einer Dissertation gar nicht so häufig und werden vor allem tatsächlich bestehende Probleme durch eine Trennung dieser Aufgaben nicht gelöst. Die Begutachtung wird durch die Trennung von der Betreuung nicht grundsätzlich besser und der Doktorand bei Konflikten mit seinem Betreuer nicht wirksam geschützt. Um die Begutachtung weiter zu verbessern, sollte deshalb eher beim Zweit- als beim Erstgutachter angesetzt werden. Dieser könnte tatsächlich unabhängig ausgewählt oder sogar ausgelost werden, er könnte durch eine unabhängige Person wie den Dekan (solange dieser nicht selbst der Betreuer und Erstgutachter ist) oder umlaufend bestimmt werden (sei es über alle Doktoranden und Professoren eines Fachbereichs oder z. B. über die Doktoranden jedes einzelnen Betreuers, die stets von einem anderen Kollegen zweitbegutachtet werden). Es könnten auch fakultäts-externe Professoren als Zweitgutachter herangezogen werden. Allerdings sollten das dann gerade nicht dem Erstgutachter besonders nahestehende Kollegen sein wie seine früheren Doktoranden und Habilitanden oder ständigen Koautoren, obgleich andere Professoren weniger Anreize haben, die Zweitbegutachtung zu übernehmen.

In § 67 Abs. 3 Satz 6 des geänderten Hochschulgesetzes NRW nach dem Referentenentwurf (siehe Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen 2024) gibt es eine konkrete Vorschrift zu den Zweitgutachten (unter Verweis auf Wissenschaftsrat 2023 [S. 40], wo das jedoch nur für den Fall gefordert wird, dass der Erstgutachter auch Betreuer ist, was doch gerade verboten werden soll): „Dabei erfolgt die Zweitbegutachtung und jede

nachfolgende Begutachtung ohne Kenntnis der vorhergehenden Begutachtungen und ohne Bezugnahme hierauf.“ Auch diese Regelung erscheint nicht wissenschaftsadäquat und sollte nicht gesetzlich für alle Promotionsverfahren vorgeschrieben werden.

Erstens kann diese Regelung leicht unterlaufen werden. Das Verbot der Bezugnahme kann zwar leicht überprüft werden, die fehlende Kenntnis des Erstgutachtens aber nicht. Denn das Erstgutachten könnte informell weitergegeben werden. Außerdem könnte sogar ohne Verstoß gegen den Gesetzeswortlaut die Note des Erstgutachtens dem Zweitgutachter mitgeteilt werden, der sich dann daran orientieren und eigene Gründe für eine entsprechende Note finden kann.

Zweitens ist es gar nicht gut, wenn ein unabhängiger Gutachter die Argumente des Erstgutachters nicht kennt. Vielleicht hat dieser Stärken und Schwächen der Dissertation erkannt, die der Zweitgutachter von sich aus nicht gesehen hätten, insbesondere wenn der Erstgutachter auch Betreuer der Arbeit war und deshalb den Entstehungsprozess beurteilen kann. Umgekehrt könnte der Zweitgutachter auch Argumentationsschwächen des Erstgutachters erkennen und in seinem Gutachten korrigieren. Dies wäre insbesondere wichtig bei einem Dritt- bzw. Schiedsgutachten, falls Erst- und Zweitgutachten zu stark voneinander abweichen. Eine dritte Person sollte sich selbstverständlich ein eigenes Urteil bilden, dann aber auch die Argumente der beiden anderen Gutachter vergleichen und würdigen können. Dieses Vorgehen ist auch bei vielen wissenschaftlichen Zeitschriften üblich, wenn entweder ein Schiedsgutachten bei abweichenden primären Gutachten eingeholt wird oder der Herausgeber die Letztentscheidung trifft bei einander widersprechenden Gutachterempfehlungen.

Drittens droht eine zu starke Standardisierung nicht nur der Gutachten, sondern diese antizipierend auch der Dissertationen selbst. Wenn die Gutachten völlig unabhängig voneinander und auch unabhängig vom Entstehungsprozess der Dissertation und deren Betreuung verfasst werden, sind keine verbindlichen Absprachen über Themen und Methoden möglich, sondern zählt nur das Endergebnis, sei es inhaltlich in Form der Dissertation oder noch viel leichter zählbar in Form der Zeitschriftenartikel einer kumulativen Dissertation und vor allem der Rankingpositionen dieser Zeitschriften. Im Grunde wird damit jedoch eine eigenständige Begutachtung der Dissertation verzichtbar und an die Zeitschriften und deren Gutachter outsourcet. Ein Trend in diese Richtung besteht ohnehin schon und er bedarf keiner gesetzlichen Verstärkung, insbesondere weil die Politik damit stark in die Wissenschaftsfreiheit eingreift und indirekt bestimmt, welche Themen und Methoden überhaupt noch als promotionswürdig gelten.

Eine andere Reform bei den Zweit- und gegebenenfalls Drittgutachten könnte den Begutachtungsprozess hingegen tatsächlich verbessern und unabhängiger machen. Wie bei wissenschaftlichen Zeitschriften längst üblich, könnte der Zweitgutachter gegenüber dem Doktoranden und vor allem dem Betreuer unbekannt bleiben. Der Dekan oder ein neutraler, zur Verschwiegenheit verpflichteter Verwaltungsmitarbeiter organisiert den Begutachtungsprozess. Der Doktorand dürfte dann natürlich den Zweitgutachter nicht direkt bestimmen, aber er könnte trotzdem mehrere Personen vorschlagen oder bei anderen angeben, dass diese nicht ausgewählt werden sollen. Der unbekannte oder zumindest nicht sicher bekannte Gutachter könnte dann unabhängiger urteilen und müsste weniger Rücksicht auf den Betreuer nehmen. Seine Gutachtertätigkeit sollte zugleich auf geeignete Weise anerkannt werden (vgl. Dilger 2019). Auch dieser Vorschlag sollte nicht gesetzlich vorgeschrieben werden, sondern könnte von einzelnen Fachbereichen ausprobiert und gegebenenfalls verbessert werden, um dann bei Vorteilhaftigkeit von weiteren übernommen zu werden.

6. Fazit und Ausblick

Bislang liegt die Betreuung und Erstbegutachtung von Dissertationen an deutschen Universitäten üblicherweise in einer Hand. Die Landesregierung von NRW plant, dies durch eine Neufassung des Hochschulgesetzes zu verbieten. Dies ist ein starker Eingriff in die grundgesetzlich geschützte Wissenschaftsfreiheit sowohl der einzelnen Hochschullehrer als auch ganzer Fachbereiche, die ihre Promotionsordnungen entsprechend anpassen müssten. Ob das verfassungsrechtlich überhaupt zulässig ist, wurde hier nicht geprüft. Doch es wurde auf Nachteile der geplanten Neuregelung hingewiesen, deren intendierte Zwecke so nicht erreicht werden und die sich auf andere Weise besser erreichen ließen.

Dasselbe gilt für die weitere geplante Vorschrift, dass Promotionsgutachten völlig unabhängig voneinander und ohne Kenntnis der weiteren Promotionsgutachten verfasst werden müssen, wodurch wichtige Informationen vorenthalten und der Begutachtungsprozess erschwert wird. Außerdem droht dadurch eine zu starke Standardisierung nicht nur der Gutachten, sondern auch der Dissertationen selbst und der alleinige Rückgriff auf die Entscheidungen wissenschaftlicher Zeitschriften und von deren Gutachtern, die tatsächlich unabhängiger sind, doch nicht alle Themen, Methoden und Spezifika hiesiger Promotionen gleichermaßen würdigen.

Immerhin haben die Doktoranden die Wahl, ob sie dann zukünftig in NRW oder lieber in anderen Bundesländern ohne diese Regelungen promoviert werden möchten. Es wird sich zeigen, ob die Dissertationen dadurch signifikant besser oder schlechter werden oder, was am

wahrscheinlichsten ist, im Wesentlichen unverändert bleiben bei höherem Aufwand, da immerhin mindestens eine Person mehr als Gutachter benötigt wird.

Literatur

Dilger, Alexander (2012): „Besonderheiten der Bewerbung um Promotionsstellen und -gelegenheiten“, in: Stephan Peters (Hrsg.): „Gut beraten durch die Promotion: Best Practice für Promovierende“, Springer Gabler, Wiesbaden, S. 25-34.

Dilger, Alexander (2019): „Ökonomik und Ethik wissenschaftsinterner Gutachten“, Diskussionspapier des Instituts für Organisationsökonomik 3/2019, Münster.

Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (2024): „Referentenentwurf eines Gesetzes betreffend die Stärkung der Hochschullandschaft (Hochschulstärkungsgesetz)“, Düsseldorf, Stand 26.09.2024, im Internet unter <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV18-3086.pdf> (letzter Zugriff am 23.07.2025).

Wissenschaftsrat (2011): „Anforderungen an die Qualitätssicherung der Promotion“, Positionspapier, Halle, im Internet unter <https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/1704-11.pdf> (letzter Zugriff am 31.07.2025).

Wissenschaftsrat (2023): „Ausgestaltung der Promotion im deutschen Wissenschaftssystem“, Positionspapier, Köln, im Internet unter <https://www.wissenschaftsrat.de/download/2023/1196-23> (letzter Zugriff am 31.07.2025).

Diskussionspapiere des Instituts für Organisationsökonomik

Seit Institutsgründung im Oktober 2010 erscheint monatlich ein Diskussionspapier. Im Folgenden werden die letzten zwölf aufgeführt. Eine vollständige Liste mit Downloadmöglichkeit findet sich unter <http://www.wiwi.uni-muenster.de/io/de/forschen/diskussionspapiere>.

- DP-IO 7/2024** Betreuung und Begutachtung von Dissertationen vereint oder getrennt
Alexander Dilger
Juli 2025
- DP-IO 6/2025** Erfahrungen und Planungen zu KI in Lehre und Leistungsbeurteilungen
Alexander Dilger
Juni 2025
- DP-IO 5/2025** Home Bias in Different German Football Leagues
Tom Böttger/Lars Vischer
Mai 2025
- DP-IO 4/2025** Prospect Theory and Psychological Factors in Football
Effects of the Video Assistant Referee on Penalty Conversion Rates
in the German Bundesliga
Tom Böttger/Lars Vischer
April 2025
- DP-IO 3/2025** Individuelle Entscheidungen zur Steuerverwendung
Alexander Dilger
März 2025
- DP-IO 2/2025** Finanzparlament
Alexander Dilger
Februar 2025
- DP-IO 1/2025** Going Global, Going Digital
Firm Internationalisation and Digital Resource Use
Pascal Mayer
Januar 2025
- DP-IO 12/2024** Auswirkungen von weniger Studierenden
Alexander Dilger
Dezember 2024
- DP-IO 11/2024** Home Market Competitive Pressure and the Tendency to Internationalise
An Inverse U-shape
Pascal Mayer/Thomas Schäper
November 2024
- DP-IO 10/2024** 14. Jahresbericht des Instituts für Organisationsökonomik
Alexander Dilger
Oktober 2024
- DP-IO 9/2024** Ökonomische Bildung in der Sozialen Marktwirtschaft
Korreferat zu Nils Goldschmidt und Marco Rehm
Alexander Dilger
September 2024
- DP-IO 8/2024** The Impact of Host Country Institutional Factors on International Investments
Miriam Nebenführ
August 2024



Herausgeber:
Prof. Dr. Alexander Dilger
Universität Münster
Institut für Organisationsökonomik
Scharnhorststr. 100
D-48151 Münster

Tel: +49-251/83-24303
Fax: +49-251/83-28429

www.wiwi.uni-muenster.de/io

